Zeitschrift: Toggenburger Jahrbuch

Band: - (2018)

Artikel: Die Grafen von Toggenburg in Graubünden

Autor: Bruggmann, Thomas

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-882690

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 29.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die Grafen von Toggenburg in Graubünden

Die Grafen von Toggenburg zählten im Spätmittelalter zu den mächtigsten Adelsfamilien der Ostschweiz. Ihr Territorium erstreckte sich nicht nur über grosse Teile des heutigen Kantons St. Gallen, sondern umfasste auch Gebiete in Graubünden. Dieser Beitrag untersucht, wie diese Familie zu einem der führenden Geschlechter in Graubünden aufstieg.

Thomas Bruggmann

Das Jahr 1394 ist für die Geschichte der Toggenburger äusserst wichtig, da damals in einer Urkunde festgehalten wurde, wie gross die Toggenburger Besitzungen waren. Aus diesem Grund bildet dieses Jahr den Schlusspunkt dieser Untersuchung. Urkunden sind für diesen Zeitraum die wichtigsten historischen Quellen. Es sind Verträge, die nördlich der Alpen durch ein Siegel bekräftigt wurden. Da die meisten Leute im Mittelalter weder schreiben noch lesen konnten, wurden Urkunden meist von bezahlten Schreibern verfasst. Weitere Quellen wie Rechnungsbücher, Güterverzeichnisse oder Kirchenbücher spielen erst ab dem 15. Jahrhundert eine grössere Rolle.

Was Fragestellungen um die Grafen von Toggenburg und ihre Verbindungen zu Graubünden anbelangt, ist die Quellenlage günstig. Die Urkunden liegen in zwei einander ähnlichen Werken in die heutige Schrift übertragen und kommentiert vor, dem *Bündner Urkundenbuch* und dem *Chartularium Sangallense*. Das sind zwei regionale Urkundenbücher, sogenannte Editionen, die alle Urkunden umfassen, die die Gebiete im nördlichen Kanton St. Gallen, in Appenzell und Graubünden betreffen. Die Urkunden aus der Herrschaftszeit Friedrichs VII. von Toggenburg, er herrschte bis 1436, sind noch nicht vollständig ediert. Für die Zeit nach 1411 stehen nur Regesten, also kurze Zusammenfassungen, und eine Edition aus dem 19. Jahrhundert zur Verfügung.

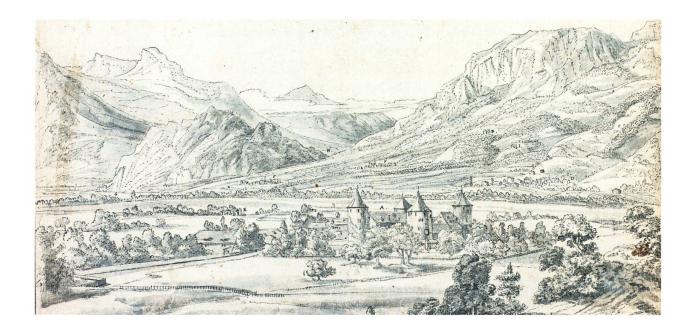
Ein grundsätzliches Problem des Mittelalters liegt darin, dass nur ein relativ kleiner Teil der Urkunden, die damals ausgestellt wurden, überliefert sind. Das dürften etwa fünf bis zehn Prozent sein, mindestens neunzig Prozent der Urkunden aus dieser Zeit sind verloren. Dadurch müssen viele Fragen offenbleiben, zum Beispiel sind überhaupt keine Urkunden erhalten geblieben, die die Toggenburger Herrschaft im mittleren Albulatal oder in Churwalden betreffen.

Zuerst soll hier aber gezeigt werden, wie bedeutend die Toggenburger Herrschaft in Graubünden überhaupt war. Deshalb beginnen wir nicht am Anfang, sondern am Ende des Untersuchungszeitraums.

Die Erbteilung von 1394

Am 2. Januar 1394 teilten Graf Donat von Toggenburg und sein Neffe Graf Friedrich VII. die Toggenburger Herrschaften untereinander auf. Diese Erbteilung wurde in einer Urkunde festgehalten, von der allerdings nur eine spätere Abschrift erhalten ist. Bis dahin war es üblich, dass alle Erben die Herrschaft gemeinsam ausübten. Aber zwischen Donat und seinem Neffen kam es zum Streit, weshalb eine Teilung des Toggenburger Besitzes nötig wurde. Friedrich erhielt unter anderem «di vesti ze Maienfeld burg vnd statt, das dorff ze Flaesch, den zoll ze Maienfeld, die vesti ze Winegg, die vesti halb ze Fragenstein, die vesti zuo Solafers, die vesti zuo Kapfenstein vnd was zuo denen vestinen gehoert, das land in Brettigoew, das land ze Tafaus, die vesti ze Bellfort, das dorff vnd den zoll ze Lentz, die vesti zuo Strasberg, das land ze Schanfigk vnd ze Zerschis, die vesti ze Marschenens, den hof ze Trimos, die zechenden ze Bustrils, lüt vnd guot ze Malans was wir hand, den kilchensatz zuo Schiers, den kilchensatz ze Sausch, den kilchensatz ze Alfenü vnd die gwaltsami bis an den brunnen ze Baltzers herab, aber das pfand ze Zitzers.»

Graf Friedrich VII. erhielt also die Stadt Maienfeld mit der Burg, das Dorf Fläsch, den Zoll in Maienfeld, die Burg Wynegg bei Malans, die Hälfte der Burg Fracstein bei Seewis, die Burg Solavers bei Seewis, die Burg Kapfenstein bei Küblis, die Besitzungen im Prättigau und bei Davos, die Burg Belfort bei Lantsch/Lenz, den Zoll von Lantsch/Lenz, die Burg Strassberg bei Malix, die Gebiete im Schanfigg und bei Tschiertschen, die Burg Marschlins, den Hof in Trimmis, den Zehnten von Mastrils, die Leute und Güter in Malans, den Kirchensatz (sprich: das Recht, den Priester einzusetzen) von Schiers, den Kirchensatz von Saas bei Küblis, den Kirchensatz von Alvaneu, die Gerichtsherrschaft zwischen dem Fluss Landquart und Balzers sowie Pfänder in Zizers und Bad Ragaz, ebenso wie alle übrigen Besitzungen und Einkünfte (Weinberge, Wiesen, Äcker usw.) im heutigen Kanton Graubün-



den, die in der Urkunde nicht explizit genannt werden. Neben den Bündner Gebieten erhielt Friedrich VII. auch alle anderen Toggenburger Güter und Herrschaftsrechte ausserhalb des Tales Toggenburg, darunter die Besitzungen bei Uznach. Donat hingegen bekam bei dieser Teilung die Güter im Toggenburg.

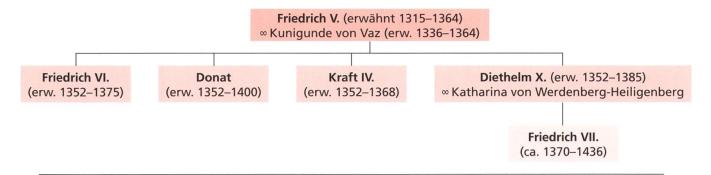
Zu dieser Urkunde muss gesagt werden, dass sie nur von Aegidius Tschudi überliefert wurde, einem Autor des 16. Jahrhunderts. Er verfasste mit dem *Chronicon Helveticum* eine der wichtigsten Chroniken zur Geschichte der Eidgenossenschaft. Erschwerend kommt jedoch hinzu, dass Tschudi dafür bekannt ist, Urkunden neu geschrieben oder erfunden zu haben, wenn kein Original mehr vorhanden war.

Wenn eine Urkunde nicht im Original, sondern nur in einer Abschrift überliefert ist, die zudem über hundert Jahre später hergestellt wurde, stellt sich die Frage, ob sie inhaltlich stimmt. Das scheint in diesem Fall jedoch so zu sein. Zahlreiche der erwähnten Güter und Rechte sind auch in anderen Quellen als toggenburgerisch belegt, sodass man annehmen kann, dass Aegidius Tschudi Zugriff auf das Original oder wenigstens auf eine zuverlässige Abschrift hatte.

Diese doch recht eindrückliche Liste an Gütern, Burgen und Einkünften überrascht ein wenig. Wie konnte eine Adelsfamilie aus dem heutigen Kanton St. Gallen so viele Besitzungen in einem Gebiet erwerben, das nicht gerade in unmittelbarer Nachbarschaft zum Herkunftsgebiet lag? Erst Friedrich VII. gelang es 1406, das Toggenburg und die Bündner Ländereien miteinander zu verbinden. Bis dahin waren diese beiden Bereiche durch die Herrschaften der Werdenberger im Gebiet von Sargans, Buchs

Die Burg Marschlins, die Friedrich VII. bei der Teilung des Toggenburger Erbes zugesprochen wurde. Zeichnung 18. Jahrhundert: StAGR, FR D VI Ma 003.

Die Familienverhältnisse der Grafen von Toggenburg im Untersuchungszeitraum



und Liechtenstein getrennt. 1406 konnte Friedrich VII. dieses Territorium aber erwerben, wodurch er nun ein geschlossenes Gebiet beherrschte, das von der Thur bis an die Albula reichte. Die Frage, wie und weshalb die Toggenburger in ein so weit entferntes Gebiet expandierten, stellt sich also und soll im folgenden Kapitel beantwortet werden.

Donat starb übrigens bereits im Jahr 1400, und er hatte keine Kinder. Friedrich VII. wurde deshalb sein Erbe und kam so in den Besitz aller Toggenburger Besitzungen. Die Erbteilung von 1394 hatte also gerade einmal sechs Jahre Bestand. Auch wenn die oben erwähnte Urkunde nur kurz gültig war, ist sie für die Erforschung der Grafen von Toggenburg sehr wichtig. Denn abgesehen von dieser Urkunde gibt es kein Verzeichnis der Gebiete und Güter der Grafen von Toggenburg.



Das Wappen der Freiherren von Vaz am Torturm des Hofes in Chur. Foto: T. Bruggmann.

Die Anfänge der Toggenburger Herrschaft in Graubünden

1336 wird zum ersten Mal eine Verbindung zwischen Graubünden und den Grafen von Toggenburg in einer Urkunde erwähnt. Am 3. Oktober befahl Papst Benedikt XII. dem Bischof von Konstanz, er solle Graf Friedrich V. von Toggenburg und Kunigunde von Vaz, die Tochter Donats von Vaz, vom Ehehindernis der Verwandtschaft befreien. Walter von Vaz war der Urgrossvater Kunigundes und zugleich der Ururgrossvater Friedrichs V. Friedrich und Kunigunde waren demnach verwandt, wenn auch nur indirekt. Zudem geht aus dieser Urkunde hervor, dass sich die Toggenburger und die Vazer in einer Auseinandersetzung befanden, die durch die Hochzeit Friedrichs und Kunigundes nun beigelegt werden sollte. Worum es in diesem Konflikt ging, wird nicht klar. Vielleicht handelte es sich um einen Erbstreit.

Die Heirat von Friedrich und Kunigunde brachte für Donat von Vaz einige Vorteile mit sich. Er befand sich zu dieser Zeit in Auseinandersetzungen mit dem Bischof von Chur und einigen Adelsfamilien aus dem Rheintal, wie den Grafen von Werdenberg-Sargans, den Grafen von Montfort und den Freiherren von Rhäzüns. Diese Auseinandersetzungen sind unter dem Namen Vazer Fehde bekannt. Worum es bei dieser Fehde ging, ist leider nicht bekannt. Es wäre aber möglich, dass Donat versuchte, bischöfliche Herrschaftsgebiete zu übernehmen, was der Bischof natürlich verhindern wollte. Die Situation war für Donat von Vaz jedenfalls nicht gerade günstig, da seine Gegner recht zahlreich waren. Friedrich von Toggenburg war deshalb nicht der Einzige, den Donat mittels einer Hochzeit auf seine Seite ziehen wollte. Seine zweite Tochter Ursula verheiratete Donat mit Rudolf IV. von Werdenberg-Sargans. Im Gegenzug konnten sich sowohl Friedrich als auch Rudolf Hoffnungen auf eine allfällige Erbschaft machen. Dieser Fall trat dann kurz darauf ein. Donat von Vaz starb 1337 oder 1338 ohne einen männlichen Erben.

Welche Güter und Herrschaftsrechte die Erbschaft umfasste, die Friedrich V. nun antreten konnte, ist nicht ganz klar. Falls Donat von Vaz ein Testament hinterlassen hatte, ist es nicht erhalten geblieben. Jedenfalls scheinen die meisten Lehen, die Donat von Vaz vom Bischof von Chur empfangen hatte, an seine Tochter Ursula und deren Ehemann Rudolf gegangen zu sein. Nach dem Tod von Donat verlieh Bischof Ulrich V. Ribi diese Lehen am 6. Dezember 1338 an Ursula und Rudolf IV. von Werdenberg-Sargans. Dazu gehörten die Grafschaft Schams, die Bärenburg bei Andeer im Schams, die Gerichtsherrschaft über die Leute von Safien, einem Seitental des Vorderrheins, der Meierhof in Tumegl/Tomils und die Burg Ortenstein im Domleschg sowie das Tal Schanfigg.



Das Siegel von Bischof Ulrich V. Ribi. Aus: Meyer-Marthaler, Bischöfe v. Chur, Abb. 14b.

Eigentum, Lehen und Pfand

Im Spätmittelalter gab es verschiedene Formen von Besitz. Dazu gehörten neben Grundbesitz auch Herrschaftsrechte. Letztere konnten zum Beispiel die Hoch- oder Niedergerichtsbarkeit sein oder das Recht, einen Pfarrer einzusetzen (Kirchensatz). Der Inhaber eines Niedergerichts urteilte in Kriminalsachen, zum Beispiel bei Diebstahl, und zog Bussen ein. Bei Bedarf konnte er einen Richter einsetzen. Der Inhaber der Hochgerichtsbarkeit nahm ähnliche Aufgaben wahr, allerdings bei schwereren Vergehen wie Mord und Totschlag. Solche Herrschaftsrechte sowie Grundbesitz konnten als Eigentum (sogenannte Eigengüter) oder als Lehen erworben

werden. Güter wurden auf eine bestimmte Zeit oder auf ewig an eine Person und deren Erben verliehen. Diese musste dann im Gegenzug dem Verleiher Treue schwören und je nachdem eine Abgabe zahlen. Ausserdem konnte der Verleiher eine weitere Verleihung verweigern. Eine zusätzliche Möglichkeit, Besitz zu erwerben, bestand darin, ein Pfand zu kaufen. Der Pfandnehmer zahlte dem Pfandgeber eine grössere Summe und erhielt dafür zur Sicherheit ein Pfand. Das konnte ein Gut oder eine Abgabe aus einem Gut sein. Ein Pfand war in der Praxis zeitlich meist unbegrenzt und konnte vom Pfandgeber zurückgekauft werden, sobald er die Pfandsumme zurückzahlte.

Die Eigengüter scheinen dagegen an Friedrich V. und Kunigunde gefallen zu sein. Diese Eigengüter dienten Friedrich V. als Ausgangsbasis für den Ausbau seiner Herrschaft.

Der Ausbau der Toggenburger Herrschaft

Friedrich V. verschwendete keine Zeit. Am 6. Dezember 1338 erwarben er und Vogt Ulrich III. von Matsch von den Brüdern Eberhard IV. und Ulrich IX. von Aspermont deren Rechte und Besitzungen im Prättigau für 1000 Pfund Pfennig. Vogt Ulrich III. war der Sohn Margarethas von Vaz, Donats Schwester, aus erster Ehe. In zweiter Ehe war sie mit Ulrich VII. von Aspermont verheiratet. Neben Friedrich V. von Toggenburg und Rudolf IV. von Werdenberg-Sargans gab es also noch weitere Verwandte, die Ansprüche auf das Erbe Donats von Vaz stellen konnten. Was Friedrich V. von Toggenburg und Ulrich III. von Matsch Eberhard und Ulrich von Aspermont abkauften, dürften in erster Linie ihre Ansprüche auf vazische Güter und Rechte gewesen sein. Denn Graf Friedrich V. und Vogt Ulrich III. erwarben unter anderem die Burgen Solavers, Castels und Fracstein, wofür 1000 Pfund, was 125 Mark entsprach, ziemlich wenig sind. Zum Vergleich: 1348 bezahlte Friedrich V. 500 Mark, um einen Zoll in der Nähe der Lenzerheide einrichten zu können. Die Summe von 1000 Pfund war aber angemessen, wenn es darum ging, die Ansprüche Ulrichs und Eberhards von Aspermont auf das Erbe durch eine Abfindung auszulösen.

Am gleichen Tag beendeten Rudolf von Werdenberg-Sargans und Friedrich von Toggenburg einerseits und Donats alte Gegner andererseits die Vazer Fehde. Bestandteil der Vereinbarung



Ruine der Burg Wynegg Foto: StAGR, FR XXXIX 5228. war, dass die Burg Wynegg bei Malans im heutigen Kanton Graubünden an Friedrich übergeben werden sollte. Die Burg war ein bischöfliches Lehen, denn am 11. Dezember 1338 stellte Friedrich Bischof Ulrich von Chur einen Lehensrevers für die Burg Wynegg aus. Dies war eine Art Quittung, in der Friedrich die Bedingungen der Verleihung bestätigte. Unmittelbar nach dem Tod Donats von Vaz sind sonst keine weiteren Verleihungen des Bischofs an Friedrich V. von Toggenburg bezeugt. Er und seine Ehefrau Kunigunde verzichteten im Gegenzug auf mehrere Pfänder, die Donat von Vaz von Churer Bischöfen erworben hatte.

Gleichzeitig einigten sich der Bischof von Chur und Friedrich darüber, wie sie ihre Streitigkeiten um die Grafschaft Davos, die Burg Falkenstein in der Nähe von Landquart und weitere Güter beilegen wollten. Der Bischof beanspruchte die Lehenshoheit über Davos und Falkenstein und verpflichtete sich, diese an Friedrich V. zu verleihen, sollten sich seine Ansprüche als rechtmässig erweisen. Weshalb stellte der Bischof aber überhaupt eine solche Forderung? Friedrich V. würde Davos ja auf jeden Fall bekommen.

Das Problem für Friedrich bei dieser Forderung des Bischofs war, dass er Davos nur als Untergebener des Bischofs besitzen konnte, falls dieser Recht bekommen sollte. Ausserdem bestand dann die Gefahr, dass ein zukünftiger Bischof eine Verleihung an die Erben Friedrichs verweigern würde. Ein weiterer Nachteil für Friedrich hätte zudem darin bestanden, dass er dem Bischof eine Abgabe hätte zahlen müssen. Es war deshalb wichtig für Friedrich, dass die Lehenshoheit des Bischofs nicht anerkannt wurde. Die Einigung zwischen Friedrich und dem Bischof sah vor, dass der Bischof seine Ansprüche auf die Lehenshoheit über Davos durch Urkunden oder Zeugen belegen musste. Falls er dies nicht schaffte, war ein Schiedsgericht vorgesehen. Der weitere Verlauf dieser Auseinandersetzung ist nicht überliefert. Möglicherweise kam es aber zu einem Schiedsverfahren, bei dem Davos Friedrich und Falkenstein dem Bischof zugesprochen wurde. Jedenfalls nannte sich Friedrich V. spätestens ab 1360 Graf von Davos, was bedeutet, dass er die Grafschaft innehatte. Als Graf war Friedrich V. automatisch oberster Gerichtsherr in Davos. Das hiess, dass er die Herrschaftsgewalt mit niemandem teilen musste, also auch nicht mit dem Bischof. Die Burg Falkenstein hingegen fiel an den Churer Bischof.

Etwa dreieinhalb Jahre später, am 8. Juli 1342, verliehen Graf Friedrich und seine Gemahlin Kunigunde von Vaz die Burg



Das untere Prättigau, welches ab 1348 in Toggenburger Hand war. Foto: T. Bruggmann.

Untertagstein in der Nähe von Thusis an Hugo, Siegfried und Johann Tumb von Neuburg. Ein vazischer oder toggenburgerischer Anspruch auf die Burg ist danach nicht mehr festzustellen. Die Burg wird bei der Erbteilung 1394 auch nicht mehr genannt. Die Verleihung bedeutete wohl einen weitgehenden Verzicht auf die Burg.

Die Herrschaftsrechte und Besitzungen im Prättigau, die Friedrich sowie Ulrich III. von Matsch gemeinsam 1338 gekauft hatten, teilten sie 1344 wieder auf. Die Abmachung lautete wie folgt: Friedrich und Kunigunde erhielten die Rechte und Besitzungen zwischen der Klus, der Talenge bei Landquart, und Schiers im unteren Prättigau mit der Burg Solavers, während Ulrich von Matsch die Burg Castels mit allen Rechten im oberen Prättigau erhielt. Die Burg Fracstein hingegen sollte nicht geteilt, sondern von beiden Parteien gemeinsam verwaltet werden.

Bruder des bereits erwähnten Rudolf IV., sämtliche Güter und Rechte der Werdenberg-Sargans im unteren Prättigau an Friedrich V. Hartmann III. und Rudolf IV. hatten ihre Güter zuvor untereinander aufgeteilt. Rudolf IV. erhielt die Güter links des Rheins und Hartmann III. jene rechts. Dadurch kamen wohl auch Güter und Rechte in die Hände Hartmanns, die Rudolf von Donat von Vaz geerbt hatte, so möglicherweise der Grafentitel für das Prättigau. Friedrich scheint den Grafentitel jedoch nicht sofort nach dem Kauf geführt zu haben, denn seine älteste bekannte Nennung als «graf in Bretingoewe vnd ze Thafaus» stammt vom 10. Februar 1360. Friedrich V. führte diesen Titel anscheinend nur in Urkunden, die in Lichtensteig ausgestellt wurden und keine Bündner Angelegenheiten betra-

fen. Seine Söhne Donat und Diethelm führten ihn aber auch in Urkunden, die in Maienfeld ausgestellt wurden, allerdings nicht immer.

Kunigunde von Vaz konnte zudem die Burg Kapfenstein bei Küblis im Prättigau erwerben. Am 1. April 1351 erklärten die Erben Simon Streifs, des vorherigen Burgherrn, ihren Verzicht auf die Burg. Wie aus der Urkunde hervorgeht, war Kapfenstein ein Lehen, welches sie von Donat von Vaz erhalten hatten. Schliesslich verzichtete auch Johann Streif, Simons Sohn, als letzter der Erben am 18. Oktober 1352 auf seine Ansprüche. Bei dieser Gelegenheit verkauften Simons Erben weitere Güter bei Maienfeld, im Prättigau und bei Davos an Kunigunde.

Damit war der Ausbau der Toggenburger Herrschaft zumindest im Prättigau fürs Erste abgeschlossen, doch gab sich Friedrich V. noch nicht zufrieden. Als Nächstes versuchte er, das Schanfigg, das Tal zwischen Chur und Arosa, für 1000 Pfund zu kaufen. Das Schanfigg war ein bischöfliches Lehen, welches Kunigundes Schwester Ursula von Vaz und Graf Rudolf von Werdenberg-Sargans innehatten. Rudolf und Ursula waren mit dem Verkauf einverstanden. Am 6. Februar 1353 legte ein Schieds-

Kaufurkunde für das untere Prättigau von 1348. StAGR A I/14, Nr. 1.





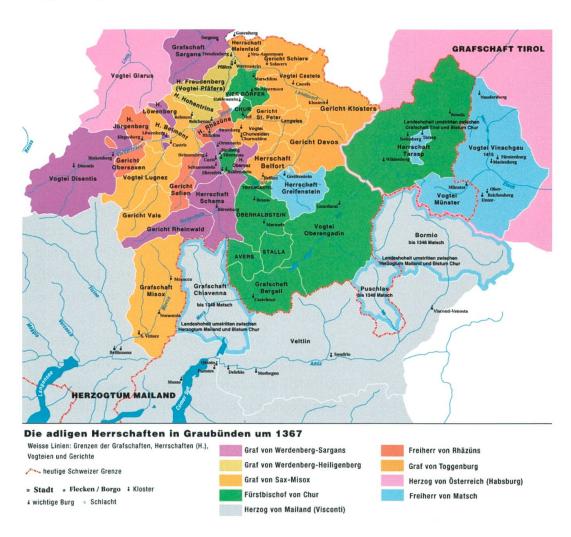
Das Schanfigg mit dem Calanda im Hintergrund. Die Grafen von Toggenburg kauften das Tal 1363 von den Werdenberg-Sargans. Foto: T. Bruggmann. gericht fest, wie der Verkauf des Tals vollzogen werden sollte, damit er rechtskräftig war. Da das Schanfigg ein bischöfliches Lehen war, musste der Bischof dem Verkauf zustimmen und den neuen Besitzer als Lehennehmer einsetzen. Aus diesem Grund musste der Ablauf des Verkaufs vertraglich festgehalten werden. Der Churer Bischof Ulrich V. Ribi verweigerte jedoch seine Zustimmung, und der Verkauf konnte nicht durchgeführt werden. Bischof Ulrich war einer der Gegner Donats von Vaz in der Vazer Fehde und bereits seit 1331 auf dem Bischofsstuhl. 1356 wurde Peter I. Gelyto (auf Deutsch Wurst) Nachfolger Ulrichs V. Ribi. Am 22. März 1363 verkündete der Vogt von Chur, Lichtenstein von Haldenstein, erneut, wie der Verkauf des Schanfiggs vollzogen werden sollte. Diesmal klappte es. Damit war der Streit zwischen den Toggenburgern und den Churer Bischöfen um das Schanfigg aber nicht beendet. 1377 verlieh Bischof Johannes II. Ministri von Chur dem Grafen Johann von Werdenberg-Sargans, dem Sohn Ursulas von Vaz, das Schanfigg (neben anderen Gebieten, die zuvor sein Vater Rudolf IV. innehatte). Johann von Werdenberg-Sargans konnte die Herrschaft über das Tal aber nicht antreten. Und am 19. Juni 1393 versuchte Bischof Hartmann II. von Werdenberg-Sargans den Toggenburgern das Tal erneut zu entziehen, indem er es den Enkeln Ursulas von Vaz verlieh. Dies scheiterte ebenfalls, und die Grafen von Toggenburg blieben weiterhin im Besitz des Tals.

Die übrigen Besitzungen, die in der Teilungsurkunde von 1394 erwähnt werden, allen voran die Burgen Belfort und Strassberg, das Dorf Lantsch/Lenz und die Kirchensätze, stammten ebenfalls aus dem Vazer Erbe. Friedrich V. von Toggenburg konnte diese Güter und Rechte wohl ohne grosse Schwierigkei-

ten übernehmen, jedenfalls sind keine Urkunden erhalten geblieben, die diese Gebiete betreffen.

Die Toggenburger Herrschaft in Graubünden beruhte bis zu ihrer Teilung 1394 zwischen Donat und Friedrich VII. zu einem grossen Teil auf Herrschaftsrechten und Ansprüchen, die sich auf das Vazer Erbe zurückführen lassen. Aber es stammten wohl nicht alle Besitzungen der Grafen von Toggenburg aus dieser Erbschaft. 1355 kaufte Friedrich V. für 5600 Gulden die Herrschaft Maienfeld, die sich über weite Teile der Bündner Herrschaft zwischen Balzers und Landquart erstreckte. Vier Jahre später erwarb Friedrich zudem die Burg Maienfeld und einen Hof von den Grafen von Werdenberg-Sargans. Damit konnte Friedrich sämtliche Rechte in der Herrschaft Maienfeld in seinen Besitz bringen. Die relativ hohe Kaufsumme für Maienfeld spricht dafür, dass es sich hier um einen regulären Kauf und nicht nur um einen Auskauf von Ansprüchen handelte. Es gab zwar Verbindungen zwischen den Vazern und der Herrschaft Maienfeld, aber diese rechtfertigten wohl keine unmittelbaren Ansprüche der Toggenburger auf diese Herrschaft.

Die adligen Herrschaften in Graubünden um 1367. Die Vogtei Castels befand sich in dieser Zeit noch im Besitz der Freiherren von Matsch. Karte: Marco Zanoli.





Ruine der Burg Castels. Foto: StAGR, FR XXXIX 4633.

Die Söhne Friedrichs V. waren wohl weniger an einem weiteren Ausbau der Herrschaft in Graubünden interessiert. Die territoriale Entwicklung war bei seinem Tod 1364 weitgehend abgeschlossen. Die Vogtei Castels im Prättigau stellt eine Ausnahme dar. Laut der Vereinbarung von 1344 zwischen Ulrich III. von Matsch und Friedrich V. wurde sie den Matschern zugesprochen. Die Vögte von Matsch scheinen auch ihre Hälfte der Burg Fracstein behalten zu haben, da in der Teilungsvereinbarung nur eine Hälfte dieser Burg erwähnt wird. Am 24. April 1394 siegelte Friedrich VII. jedoch «ze Castell in vnser vesty». Möglicherweise waren diese Burgen und die Vogtei eine Mitgift, schliesslich war Friedrich VII. seit etwa 1391 mit Elisabeth von Matsch verheiratet. Als Mitgift wäre Castels von der Teilung ausgenommen gewesen, deshalb ist es durchaus möglich, dass Friedrich VII. diese Herrschaft schon vor der Erbteilung innehatte. Im Jahr 1382 besassen die Vögte von Matsch jedenfalls noch ein Gut bei Castels. Das macht deutlich, dass sie zu diesem Zeitpunkt noch im Prättigau präsent waren.

Wie der Kauf von Maienfeld zeigt, konnte der Aufbau einer Herrschaft sehr kostspielig sein. Woher aber nahmen die Grafen von Toggenburg das Geld dafür?

Die Einnahmequellen der Toggenburger

Um an das nötige Geld zu kommen, gab es für die Grafen von Toggenburg verschiedene Möglichkeiten. Eine davon war der Solddienst. Am 3. Oktober 1354 verlieh Herzog Albrecht von Österreich die Burg Marschlins in der Nähe von Landquart an Friedrich V. von Toggenburg. Im Gegenzug verpflichtete sich dieser, Herzog Albrecht im Krieg gegen Zürich zu unterstützen. Im Normalfall wurde der Solddienst mit Geld abgegolten, das war aber nicht zwingend. Eine Verleihung war eine gute Alternative, besonders dann, wenn der Lehennehmer dafür keine weiteren Abgaben leisten musste, was sonst bei Verleihungen ja üblich war.

Neben dem Solddienst stellte die Übernahme eines Amtes eine wichtige Einnahmequelle dar. Im Kanton Graubünden lassen sich die Grafen von Toggenburg allerdings nur einmal als Amtsleute nachweisen, nämlich im Jahr 1367, als die Söhne Friedrichs V. gemeinsam für fünf Jahre die Pflegschaft über das Bistum Chur übernahmen. Das bedeutete, dass die Toggenburger Brüder die weltliche Führung des Churer Bistums innehatten, in erster Linie die Verwaltung von dessen Besitzungen. Sie zahlten jährlich 400 Gulden, erhielten aber dafür sämtliche Ein-





nahmen des Bistums, was wohl deutlich mehr war als diese Summe.

Am 2. September 1362 verpfändete Bischof Peter von Chur Kunigunde von Vaz und deren Söhnen Friedrich VI., Donat, Kraft IV. und Diethelm X. die Burg Friedau bei Zizers sowie die Meierhöfe Zizers, Igis und Friewis bei Untervaz. Friedrich V. hingegen trat nicht als Pfandnehmer in Erscheinung. Wahrscheinlich tätigte Kunigunde dieses Geschäft selbständig für sich und ihre Söhne. Zu diesem Pfand gehörten ebenso Abgaben aus Alpen in der Nähe von Zizers. Der Pfandgeber, in diesem Fall der Bischof, musste die Pfandsumme zurückzahlen. Bis es so weit war, konnte der Pfandnehmer die Einnahmen aus dem Pfand für sich selbst einziehen und nutzen. Ein solches Pfand war somit eine gute Geldanlage, denn das war eine der wenigen Möglichkeiten, grössere Summen quasi verzinsen zu lassen.

Der Erwerb von Maienfeld und der anderen Gebiete im Churer Rheintal ermöglichte es Friedrich V. einerseits, seine Bündner Herrschaftsgebiete in Richtung des Toggenburgs auszudehnen. Andererseits konnte er so auch seinen Zugriff auf die Handelswege zu den Bündner Pässen ausbauen. In Graubünden gab es mehrere Pässe, die für den Güterverkehr zwischen Mitteleuropa und Italien wichtig waren. Die wichtigste Handelsroute vom Bodensee nach Norditalien führte über die Luzisteig nach Chur. Von da konnte man entweder der oberen Strasse entlang über die Lenzerheide und den Septimer oder den Julier ins Bergell bzw. ins Engadin weiterreisen oder der unteren Strasse durch das Domleschg und die Viamala über den San Bernadino ins Tessin folgen. Eine weitere Route führte von Chur durch die Surselva über den Lukmanier ins Tessin. Im Vergleich zur oberen und zur unteren Strasse war diese Route aber weniger wich-

Die Burg Marschlins (links), ein Toggenburger Lehen von den Herzögen von Österreich, Foto: StAGR, FN IV 13/18 G 319, und die Burg Strassberg bei Malix. Foto: T. Bruggmann.

tig. Die Kontrolle nur schon eines Teils dieser Routen war aus wirtschaftlichen Gründen sehr attraktiv, da Zölle eingezogen werden konnten. Diese waren im Mittelalter eine der Haupteinnahmequellen.

Am 30. April 1348 erlaubte der deutsche Kaiser Karl IV. Friedrich V. für ein Pfand von 500 Mark, unterhalb der Burg Strassberg bei Churwalden an der Strasse über die Lenzerheide einen Zoll zu erheben.

Am 27. Dezember desselben Jahres widerrief der Kaiser diese Erlaubnis jedoch wieder. Er begründete dies damit, dass Friedrich ihm verschwiegen habe, dass dieses Gebiet im Herrschaftsbereich des Bistums Chur liege, dass aber niemand anders als der Bischof im gesamten Gebiet zwischen der Landquart und dem Bergell eine Zollstätte errichten dürfe. Bei dieser Gelegenheit wird zudem erwähnt, dass Friedrich V. das Recht gehabt hätte, den Zoll entweder bei der Burg Strassberg oder in Lantsch/ Lenz auf der anderen Seite der Lenzerheide zu erheben. Die Initiative für diesen Widerruf ging vom Churer Bischof Ulrich V. Ribi aus, denn am selben Tag liess dieser sich von König Karl IV. weitere Rechte und Privilegien bestätigen. Er selbst oder ein Gesandter befand sich demnach an diesem Tag beim Kaiser. Das Vorgehen Ulrich Ribis war allerdings nicht gegen Friedrich V. persönlich gerichtet. 1359 verbot Kaiser Karl auf Bitte von Bischof Ulrich auch Rudolf von Werdenberg-Sargans, einen Zoll einzurichten.

Im Toggenburger Erbteilungsvertrag von 1394 wird jedoch wieder ein Zoll bei Lantsch/Lenz erwähnt. Den Grafen von Toggenburg muss es später gelungen sein, in diesem Gebiet an der oberen Strasse eine Zollstätte einzurichten. 1355 oder 1359 erwarb Friedrich möglicherweise auch den Zoll von Maienfeld. Eventuell wurde dieser aber erst später eingerichtet, quasi als Ersatz für den 1348 nicht eingerichteten Zoll bei Strassberg. Da Maienfeld jenseits der Landquart liegt, konnte der Bischof von Chur nicht mehr erfolgreich dagegen vorgehen.

Dass Zölle in Graubünden ein heikles Thema waren, zeigt eine Urkunde vom 12. Juli 1388. Darin sicherte Graf Donat von Toggenburg Kaufleuten aus Mailand und Como zu, die Zölle und Fuhrlöhne in Maienfeld und Zizers an der Handelsroute zwischen Balzers und Chur nicht zu erhöhen. Das Teilstück über die St. Luzisteig zwischen Balzers und Chur war für den Handelsverkehr zwischen dem Bodenseeraum und Italien von enormer Bedeutung, da es praktisch nicht umgangen werden konnte. Während es von Chur aus verschiedene Möglichkeiten

gab, die Alpen zu überqueren, führte nur eine einzige Route von Norden nach Chur. Die norditalienischen Händler waren den Grafen von Toggenburg damit quasi ausgeliefert und wollten deshalb eine Zusicherung, dass diese die Zölle und die Fuhrlöhne nicht beliebig erhöhten.

Die Grafen von Toggenburg nahmen in Graubünden nicht nur Geld ein. Obwohl dies natürlich ein wichtiger Bestandteil von Herrschaftsausübung war, war es bei weitem nicht der einzige. Die Toggenburger Herrschaft in Graubünden hatte verschiedene Gesichter.

Die Toggenburger Herrschaftsausübung

Schon der Antritt einer neuen Herrschaft war häufig mit Schwierigkeiten verbunden. Sie musste gegen Konkurrenten gesichert und bei den Untertanen durchgesetzt werden. Friedrich V. von Toggenburg und Rudolf IV. von Werdenberg-Sargans befanden sich als Nachfolger Donats von Vaz zudem in einer Fehde. Als Erstes bemühten sie sich deshalb nach dem Tod Donats darum, die Vazer Fehde zu beenden. Dies dürfte im Dezember 1338 weitgehend gelungen sein, als die Grafen von Toggenburg und Werdenberg-Sargans sowie die Grafen von Werdenberg-Heiligenberg mit den Grafen von Montfort-Feldkirch Frieden schlossen. An dieser Vereinbarung war auch Vogt Ulrich III. von Matsch beteiligt. In diesem Monat verlieh der Bischof die meisten Lehen, die Donat von Vaz vom Bistum innegehabt hatte, an dessen Tochter Ursula. Zudem einigten sich Friedrich V. von Toggenburg und der Churer Bischof Ulrich V. Ribi über die Rückgabe der Burg Wynegg, einige bischöfliche Pfänder und das Schiedsgericht, welches die Ansprüche des Bischofs auf Davos behandeln sollte. Damit war die Vazer Fehde weitgehend beigelegt.

Die Überlieferung zur Herrschaftsausübung der Toggenburger in Graubünden setzt erst relativ spät ein. Dabei fällt auf, dass von den Grafen von Toggenburg nur wenige Verleihungen überliefert sind. Solche konnten für einen Herrscher wichtig sein, denn dadurch konnte er treue Gefolgsleute belohnen. Das war möglicherweise der Fall, als Friedrich V. die Burg Untertagstein 1342 an die Tumb von Neuburg verlieh. 1364 verlieh Friedrich kurz vor seinem Tod einen Hof in Maienfeld an Johann und Klaus Kobler von Altstätten. Friedrichs Sohn Donat übertrug zudem am 11. Juni 1389 das Gut Tarnuz in Fideris an Johann Falsch und 1393 das Teileramt von Maienfeld an Hartwig von Sansch (in der Nähe von Küblis) und dessen Töchter. Ein Teiler hatte die Aufgabe, die Fracht, die durch ein bestimmtes Gebiet



Das Städtchen Maienfeld, einst das Toggenburger Herrschaftszentrum in Graubünden. Foto: T. Bruggmann.

transportiert wurde, auf verschiedene Säumer zu verteilen. An dieser Verleihung ist besonders interessant, dass die Töchter Hartwigs ihrem Vater als Inhaber dieses Amtes nachfolgen durften, «als ob si knappen (Knaben) oder man wärint».

Donat und sein Bruder Diethelm, der kurz darauf verstarb, statteten ferner am 30. Mai 1385 die Kirche Maienfeld mit einem Gut in Balzers aus und übertrugen ihr die Oberlehensherrschaft über bereits geschenkte Güter. Das bedeutete, dass Donat und Diethelm vollkommen auf diese Güter verzichteten. Ausserdem stiftete Donat 1387 für sich, seinen Bruder Diethelm und ihre Vorfahren eine Jahrzeit in der Churer Kathedrale und versprach, dafür jedes Jahr acht Pfund zu bezahlen. Kirchliche Stiftungen wurden im Mittelalter aus verschiedenen Gründen durchgeführt. Einerseits darf nicht unterschätzt werden, dass sich die Menschen damals grosse Sorgen um ihr Seelenheil machten, andererseits brachten reiche kirchliche Stiftungen immer ein gewisses Mass an Prestige mit sich und dienten der Verherrlichung der Familie und auch der eigenen Person.

Für die Herrschaftsausübung gewann die Kleinstadt Maienfeld nach 1360 immer mehr an Bedeutung. 1362 stellten Kunigunde von Vaz und ihre Söhne dem Bischof von Chur in dieser Stadt einen Revers für die Verpfändung der Burg Friedau bei Zizers sowie die Meierhöfe Zizers, Igis und Friewis bei Untervaz aus. Zudem wurde 1363 der Kauf des Schanfiggs in Maienfeld vollzogen. Und spätestens ab dem 21. Juli 1363 nahm Graf Friedrich in Maienfeld Amtshandlungen vor, denn an diesem Tag verlieh er Anna Litscher den Zehnten von Altenstadt bei Feldkirch. Insbesondere ab 1385 wurden immer mehr Toggenburger Urkunden in Maienfeld ausgestellt, was jedoch auch mit der grundsätzlich



Grenze zwischen Graubünden und Liechtenstein bei St. Luzisteig. Foto: T. Bruggmann.

dichter werdenden Überlieferung zusammenhängen dürfte. Maienfeld wurde zum Zentrum der Toggenburger Herrschaft in Graubünden. Der Ort eignete sich gut als Verwaltungszentrum. Er lag am Hauptverkehrsweg nach Italien, aber nicht allzu weit von den Stammlanden im Toggenburg entfernt. Ausserdem hatte Maienfeld Anfang des 14. Jahrhunderts ein Stadtrecht erhalten, was bedeutete, dass dort Märkte abgehalten wurden.

Die Grafen von Toggenburg mussten auch die Interessen ihrer Untertanen vertreten. Am 8. Mai 1375 beendeten die Gemeinden Davos und Bergell eine Fehde. Der Anlass geht aus den Quellen nicht hervor, aber es kam im Verlauf der Fehde zu Überfällen auf Kaufleute und zu Viehdiebstählen. Die Vereinbarung wurde in Bivio geschlossen und von Donat von Toggenburg besiegelt, der von der Gemeinde Davos darum gebeten worden war. Sonst tritt die Gemeinde Davos ziemlich eigenständig auf. Donat selbst scheint nicht in die Fehde verwickelt gewesen zu sein. Aber er fungierte als Garant dafür, dass die Davoser sich an die Abmachungen hielten. 1389 entschied Graf Johann von Werdenberg-Sargans in einem Schiedsgericht einen Grenzstreit um Weiden bei St. Luzisteig zwischen Graf Heinrich von Werdenberg-Sargans und dessen Untertanen in Balzers einerseits und Graf Donat von Toggenburg und dessen Leuten in Fläsch andererseits zugunsten Graf Heinrichs. Auch in diesem Fall vertrat Donat die Interessen seiner Untertanen, die natürlich darauf hofften, dass sie recht bekamen.

Ein weiterer wichtiger Aspekt der Herrschaftsausübung fehlt hier noch völlig. Die Grafen von Toggenburg waren auch Gerichtsherren. Über diesen Tätigkeitsbereich geben die Quellen allerdings keine Auskunft.



Der Hof in Chur, damals wie heute Sitz des Churer Bischofs. Foto: T. Bruggmann.

Herrschaft konnte ebenso für andere ausgeübt werden, in Graubünden in erster Linie für den Bischof. Als bischöfliche Amtsleute traten die Grafen von Toggenburg lediglich einmal in Erscheinung: Am 28. September 1367 übernahmen die Söhne Friedrichs V. gemeinsam für fünf Jahre die Pflegschaft über das Churer Bistum. Unter der Pflegschaft der Toggenburger wurde der Salzzoll in Chur verdoppelt, wie aus Angaben von Churer Bürgern deutlich wird, welche die Stadt Chur am 15. Mai 1371 über den Salzzoll befragen liess. Abgesehen davon hatten die Grafen von Toggenburg wohl keine bischöflichen Ämter inne.

Wie bereits gesagt, war das Verhältnis zwischen den Grafen von Toggenburg und den Bischöfen von Chur nicht immer einfach. Neben den Bischöfen von Chur gab es in Graubünden aber noch andere Parteien, die für die Grafen von Toggenburg wichtig waren.

Die Beziehungen der Grafen von Toggenburg

Kunigundes Vater Donat von Vaz hoffte auf die Unterstützung Friedrichs V. in der oben erwähnten Vazer Fehde. Nach Donats Tod hielt diese weiter an. Am 8. März 1338 befreite Graf Friedrich V. gemeinsam mit Graf Rudolf IV. von Werdenberg-Sargans Vogt Ulrich III. von Matsch für 700 Mark aus der Gefangenschaft von Walter, Christoph und Donat I. von Rhäzüns. Bei dieser Gelegenheit traten nicht nur die beiden Ehemänner der Töchter des letzten Vazers gemeinsam auf, mit Ulrich von Matsch war zudem ein weiterer Erbe der Vazer involviert. Recht

vielsagend ist, dass die Herren von Rhäzüns von Friedrich von Toggenburg und Rudolf von Werdenberg-Sargans als «oehaime» bezeichnet wurden. Mit «oehaime» waren männliche Verwandte gemeint. Das konnten Onkel, Grossonkel aber auch Cousins oder weiter entfernte Verwandte sein. Das weibliche Pendant dazu war die «muome». Es blieb also gewissermassen alles in der Familie. Unter den Zeugen befanden sich unter anderem Bischof Ulrich V. von Chur und Abt Hermann von Arbon von Pfäfers, was einiges über die Bedeutung dieser Einigung für die Region aussagt. Der Bischof von Chur und der Abt von Pfäfers waren die höchsten kirchlichen Würdenträger im Churer Rheintal.

Das relativ enge Verhältnis zwischen Rudolf von Werdenberg-Sargans und Friedrich von Toggenburg scheint weiterbestanden zu haben. Am 25. Januar 1342 verlieh Herzog Albrecht von Österreich die Burgen Jörgenberg und Friberg in der Nähe von Ilanz an Rudolf, womit die Verpflichtung einherging, diese Burgen nicht gegen die Herzöge von Österreich einzusetzen. Dabei behielt sich Rudolf ältere Abmachungen vor, so unter anderem mit Friedrich V. von Toggenburg. Das bedeutet, dass Rudolf im Falle eines Konflikts zwischen Friedrich und den Herzögen von Österreich Friedrich mit diesen Burgen unterstützen durfte. Aufgrund ihrer ähnlichen Interessen, der Verteidigung des Erbes ihrer Ehefrauen, traten Rudolf IV. von Werdenberg-Sargans und Friedrich V. häufig gemeinsam auf.

Am 15. Oktober 1368 war Friedrich VI., der Sohn Friedrichs V., anwesend, als Ulrich Brun von Rhäzüns die Burg Felsberg in der Nähe von Chur für seinen Schwiegervater Albrecht II. von Werdenberg-Heiligenberg von Peter von Unterwegen auslöste. Im Dezember desselben Jahres bezeugte Friedrich VI. zudem, dass seine «muome» Elisabeth von Werdenberg-Heiligenberg diese Burg an ihren Ehemann Ulrich Brun übertrug. Dieses Beispiel macht die verwandtschaftlichen Beziehungen zwischen den führenden Familien der Region deutlich. Die Grafen von Toggenburg waren nicht nur mit den Werdenberg-Sargans verwandt, sondern auch mit den Grafen von Werdenberg-Heiligenberg und über diese mit den Freiherren von Rhäzuns. Diese vier Familien versuchten, Streitigkeiten innerhalb der Gruppe zu lösen. 1393 erklärten Graf Johann von Werdenberg-Sargans, der Sohn Ursulas von Vaz, und die Grafen Rudolf und Hugo von Werdenberg-Heiligenberg in Maienfeld, einen Schiedsspruch von Donat von Toggenburg, Heinrich von Werdenberg-Sargans und Ulrich Brun von Rhäzüns anerkennen zu wollen.



Wappen der von Werdenberg am Torturm des Hofes in Chur. Foto: T. Bruggmann.

Nach dem Erwerb des Schanfiggs 1363 scheinen die Kontakte der Grafen von Toggenburg mit den Grafen von Werdenberg-Sargans an Intensität verloren zu haben. Dies dürfte unter anderem mit dem Tod Friedrichs V. 1364 und Rudolfs IV. 1361, der Ehemänner der Schwestern Kunigunde und Ursula von Vaz, zusammenhängen. Ausserdem hatten sich die Grafen von Werdenberg-Sargans nach 1363 weitgehend aus Nordbünden zurückgezogen. Im St. Galler Rheintal und in der Surselva waren sie zwar weiterhin aktiv, aber die Grafen von Toggenburg waren in diesen Gegenden nicht präsent.

Aufgrund ihrer führenden Position im nördlichen Teil des heutigen Kantons Graubünden konzentrierten sich die Kontakte der Grafen von Toggenburg auf andere führende Geschlechter in der Region, die Grafen Werdenberg-Sargans, die Grafen von Werdenberg-Heiligenberg und später auch die Freiherren von Rhäzüns. Diese Geschlechter gehörten alle dem Hochadel an. Die Grafen von Toggenburg unterhielten allerdings auch Beziehungen zum lokalen niederen Adel. Aufgrund des Standesunterschiedes gab es jedoch keine verwandtschaftlichen Verbindungen zu diesen Familien. Kontakte lassen sich trotzdem nachweisen, wenn die Grafen von Toggenburg gemeinsam mit Angehörigen des niederen Adels in Urkunden auftauchen.

Ein solcher Niederadeliger war Lichtenstein von Haldenstein. Er war am 16. Mai 1373 als Zeuge anwesend, als Graf Donat von Toggenburg in Uznach ein Antonius-Haus stiftete. Lichtenstein war ehemaliger Churer Stadtvogt und spielte beim Erwerb des Schanfiggs eine wichtige Rolle. Die Grafen von Toggenburg pflegten nach dem Ende von Lichtensteins Amtsperiode als Stadtvogt von Chur weiterhin Kontakte zu ihm. Er hatte seinen Herrschaftssitz in Haldenstein im Churer Rheintal zwischen Chur und Landquart. Weitere Kontakte bestanden zu den Streif, die neben der Burg Kapfenstein auch andere Güter im Prättigau besassen. Die von Aspermont dagegen scheinen sich nach den 1340er Jahren, nachdem Friedrich V. von Toggenburg ihre Anteile am Erbe Donats von Vaz gekauft hatte, weitgehend aus Graubünden zurückgezogen zu haben. Die Verleihung der Burg Untertagstein an die Tumb von Neuburg macht deutlich, dass auch zu dieser Familie Kontakte bestanden. Die Tumb von Neuburg besassen Güter bei Untervaz und in der Gegend von Thusis, beide in der Nähe der Handelsrouten nach Italien. Zudem besassen sie Untertanen im Prättigau, die sie 1348 den Grafen von Toggenburg verkauften. Hartwig von Sansch, der 1393 das Teileramt von Maienfeld erhielt, ist 1406 als Vogt auf der Burg Strassberg bei Malix belegt. Er war zudem dabei, als Donat und Diethelm 1385 zwei Pfründen in der St.-Michaels-Kirche in Uznach spendeten. Bei ihm dürfte es sich um einen Gefolgsmann der Grafen von Toggenburg gehandelt haben, der für seine Dienste mit Ämtern belohnt wurde. Mit Gyli von Stürfis (heute Stierva) aus dem Albulatal und den von Unterwegen aus dem Schanfigg hingegen gerieten die Grafen von Toggenburg in eine Auseinandersetzung um einige Untertanen, die möglicherweise aus der Gegend von Churwalden stammten. Dieser Streit konnte jedoch 1388 beigelegt werden.

Die Beziehungen zu einer weiteren wichtigen Partei in der Region, dem Churer Bischof, scheinen eher kompliziert gewesen zu sein, was insbesondere für das Verhältnis zwischen Bischof Ulrich V. Ribi und Friedrich V. eigentlich wenig überraschend ist. Nach dem Tod Donats von Vaz versuchten beide, möglichst viele Ansprüche auf Rechte und Güter aus dem Vazer Erbe durchzusetzen. Zudem hatten die Grafen von Toggenburg nur verhältnismässig wenige bischöfliche Lehen inne, so dass sich daraus keine intensiven Kontakte ergaben. Unter Ulrichs Nachfolger Peter Gelyto scheint sich das Verhältnis gebessert zu haben, denn dieser ermöglichte den Toggenburgern den Erwerb des Schanfiggs 1363 und setzte 1367 die Söhne Friedrichs V. als weltliche Pfleger des Bistums Chur ein. Diese Einsetzung dürfte mit der häufigen Abwesenheit Peter Gelytos und dem Zusammenschluss zwischen bischöflichen Untertanen und Gemeinden im Engadin, Oberhalbstein und im Domleschg sowie der Stadt Chur in Verbindung stehen. Peter scheint sich insgesamt auf dem Churer Bischofsstuhl eher unwohl gefühlt zu haben, er bemühte sich immer wieder, zu einem besseren Amt zu kommen. Am 9. Juni 1368 wurde er schliesslich zum Bischof von Leitomischl in der heutigen Tschechischen Republik ernannt. Peter Gelyto scheint ein besseres Verhältnis mit den Söhnen Friedrichs V. als mit diesem selbst gehabt zu haben, jedenfalls traten 1362 nur diese, gemeinsam mit ihrer Mutter Kunigunde, die Pfandschaft über die Burg Friedau und die Meierhöfe Zizers, Igis und Friewis an. Mit Peters Nachfolgern vertrugen sich die Grafen von Toggenburg wieder weniger gut. Jene versuchten den Toggenburgern das Schanfigg wieder abzunehmen.

Von einem geografischen Standpunkt aus scheinen sich die Kontakte der Toggenburger auf ihr näheres Umfeld beschränkt zu haben. Die Rhäzünser, die Werdenberg-Heiligenberg, die Werdenberg-Sargans, die Matscher, aber auch die Haldensteiner, die Streif, die Aspermonter, die Tumb von Neuburg und der



Siegel des Churer Bischofs Peter Gelyto, der die Toggenburger als weltliche Pfleger des Bistums Chur einsetzte. Aus: Meyer-Marthaler, Bischöfe v. Chur, Abb. 15.

Bischof von Chur waren Nachbarn der Toggenburger im Churer Rheintal und im Prättigau. Kontakte zu weiteren bedeutenden Geschlechtern in Graubünden, beispielsweise den Freiherren von Sax-Misox in der Surselva, den Planta im Engadin und den Salis im Bergell sind keine überliefert. Somit scheinen sich die Grafen von Toggenburg nicht nur herrschaftlich, sondern auch personell auf das geografische Umfeld der Vazer und die Kontakte, die sich aus dem Erbe ergaben, beschränkt zu haben.

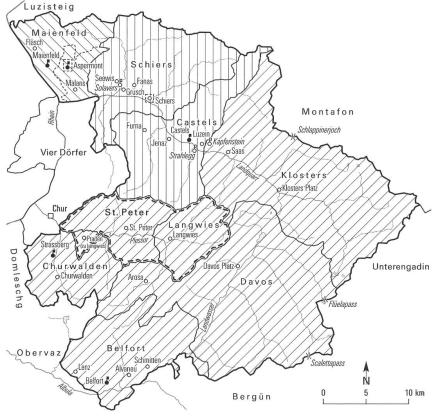
Was blieb von den Grafen von Toggenburg?

Die Herrschaft der Grafen von Toggenburg in Graubünden begann in den 1330er Jahren mit der Hochzeit Friedrichs V. von Toggenburg mit Kunigunde von Vaz, der Tochter Donats von Vaz. Friedrich baute anschliessend die Toggenburger Herrschaft im Prättigau, im Churer Rheintal und in der Bündner Herrschaft aus. Hinter dem Vorgehen Friedrichs scheint eine gewisse Systematik gesteckt zu haben. Es sieht danach aus, dass er sich vor allem auf die Rechte und Güter im nördlichen Bereich des heutigen Kantons Graubünden konzentrierte. Diese befanden sich im Prättigau, um Davos, im Schanfigg, bei Churwalden und im mittleren Albulatal. Andere Besitzungen ausserhalb dieses Gebiets hingegen stiess Friedrich ab. Die Güter, die er von den Vazern übernommen hatte, waren in erster Linie Eigengüter. Die Burg Wynegg bei Malans und später das Schanfigg waren die einzigen bischöflichen Lehen, die Friedrich V. und seine Söhne innehatten. Während Friedrich V. auf der Grundlage der Vazer Erbschaft versuchte, den Toggenburger Besitz in Graubünden zu vergrössern, scheinen seine Söhne kaum an einem weiteren Herrschaftsausbau interessiert gewesen zu sein. Lediglich Friedrichs Enkel Friedrich VII. erwarb durch seine Heirat mit Elisabeth von Matsch weitere Gebiete in Graubünden.

Die zusätzlich von Friedrich V. erworbenen Rechte und Besitzungen im Churer Rheintal und in der Bündner Herrschaft dienten wohl in erster Linie der Abrundung des Besitzes sowie der Kontrolle des Zugangs zu den Bündner Pässen. Zölle waren im Mittelalter eine wichtige Einnahmequelle, deshalb war die Kontrolle des Zugangs zu den Alpenpässen wirtschaftlich sehr interessant. Aufgrund seiner Lage an dieser Handelsroute bot sich Maienfeld als Herrschaftszentrum für den Toggenburger Besitz in Graubünden an. Wie diese Herrschaft aber konkret vor Ort aussah, ist nicht bekannt. Sicher ist, dass die Grafen von Toggenburg die Interessen ihrer Untertanen gegen aussen vertreten mussten.

Die Grafen von Toggenburg traten in jeder Beziehung als Nachfolger der Freiherren von Vaz auf. Das gilt in Bezug nicht nur auf ihre Besitzungen, sondern auch auf ihre persönlichen Kontakte. Diese beschränkten die Grafen von Toggenburg weitgehend auf die nördlichen Gebiete Graubündens. Die wichtigste Person in dieser Gegend war der Churer Bischof. Das Verhältnis zwischen Friedrich V. und Bischof Ulrich war eher schlecht. Friedrichs Söhne konnten diese Beziehungen vorübergehend ein wenig verbessern, vor allem zu Ulrichs Nachfolger Peter Gelyto, in dessen Namen sie das Bistum während fünf Jahren verwalteten. Daneben bestanden verwandtschaftliche Kontakte zu den führenden Familien in Nordbünden. Ausserdem dürften die Grafen von Toggenburg Gefolgsleute aus dem lokalen Niederadel rekrutiert haben.

1394 endet die Geschichte der Toggenburger Herrschaft in Graubünden keineswegs, sie dauert bis zum Tod des letzten Toggenburger Grafen, Friedrichs VII., im Jahr 1436 an. Und auch danach wirkte die Toggenburger Herrschaft weiter. Noch im selben Jahr wurde der Zehngerichtebund gegründet. Da wegen Friedrichs Tod ein Herrschaftswechsel bevorstand, wollten die Gerichtsgemeinden so sicherstellen, dass sie ihre Rechte schützen konnten. Obwohl das Erbe Friedrichs aufgeteilt wurde, traten die zehn Gerichte auch weiterhin gemeinsam auf.



Karte des Zehngerichtebundes. Hitz, Fürsten, Vögte und Gemeinden. S. 57.

Karte 2: Hoheitsgebiete im Spätmittelalter (vor-habsburgische Zeit)

Toggenburg 1337/38–1436

Brandis 1437–1509

Matsch 1437/52–1496

Montfort 1437–1465/70

lokale Niedergerichte
bischöfliches Lehen
Gerichtsgrenzen

Burg bzw. Vogteisitz



Kantonswappen Graubünden. Aus: https://www.gr.ch.

Mit dem Gotteshausbund und dem Grauen Bund bildete der Zehngerichtebund den Freistaat der drei Bünde, woraus 1803 der Kanton Graubünden wurde. Aus diesem Grund ist Graubünden der einzige Kanton mit einem dreigeteilten Kantonswappen. Der Steinbock steht für den Gotteshausbund, das in Schwarz und Weiss geteilte Schild für den Grauen Bund und das blau-gelbe Kreuz für den Zehngerichtebund. Die Herrschaft der Grafen von Toggenburg war für die Geschichte des Kantons Graubünden äusserst wichtig und nachhaltig. Noch heute sieht man das an jedem Bündner Nummernschild.

Quellen

Bündner Urkundenbuch: Bd. V. Bearbeitet von Otto P. Clavadetscher und Lothar Deplazes, unter Mitarbeit von Immacolata Saulle-Hippenmeyer: Nr. 2580, 2595, 2609, 2629–2630, 2632–2634, 2705, 2716, 2724, 2780, 2902, 2908, 2924, 2939–2943. – Bd. VI. Bearbeitet von Lothar Deplazes und Immacolata Saulle-Hippenmeyer: Nr. 3019, 3052–3053, 3059, 3114, 3149, 3255, 3305, 3395–3396, 3413–3414, 3443, 3591, 3629, 3635. – Bd. VII. Bearbeitet von Lothar Deplazes und Immacolata Saulle-Hippenmeyer, unter Mitarbeit von Josef Ackermann: Nr. 3718, 3993, 4236, 4361–4362. – Bd. VIII (noch nicht publiziert). Bearbeitet von Lothar Deplazes, Immacolata Saulle Hippenmeyer, Thomas Bruggmann und Ursus Brunold: Nr. 4453a.

Chartularium Sangallense. Bearbeitet von Otto P. Clavadetscher und Stefan Sonderegger. Bd. VI: Nr. 3698; Bd. VII: Nr. 4665, 4743; Bd. VIII: Nr. 4889, 4894; Bd. IX: Nr. 5354; Bd. X: 6084, 6277, 6296, 6326, 6350; Bd. XI: 6566, 6625.

Rechtsquellen Graubünden. II. Teil: Der Zehngerichtenbund, 1. Bd: Gericht Langwies. Bearbeitet von Elisabeth Meyer-Marthaler. Aarau 1985.

Literatur

Bühler, Linus: Die Freiherren von Rhäzüns. Studien zum Aufstieg und Machtzerfall eines rätischen Adelsgeschlechts (insbesondere im 14. und 15. Jahrhundert), Quellen und Forschungen zur Bündner Geschichte, Bd. 28.

Clavadetscher, Otto P., Meyer, Werner: Das Burgenbuch von Graubünden, Zürich

Diebolder, Paul: Graf Friedrich V. von Toggenburg: eine Charaktergestalt des 14. Jahrhunderts, in: Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees 67 (1940), S. 155–196.

Eugster, Erwin: Die Herren von Toggenburg, in: Thomas Meier, Roger Sablonier (Hg): Wirtschaft und Herrschaft. Beiträge zur ländlichen Gesellschaft in der östlichen Schweiz (1200–1800), Zürich 1999, S. 311–342.

Hitz, Florian: Fürsten, Vögte und Gemeinden. Politische Kultur zwischen Habsburg und Graubünden im 15. bis 17. Jahrhundert, Baden 2012.

Mayer-Marthaler, Elisabeth: Das Toggenburger Erbe und die Anfänge des Zehngerichtenbundes, in: Ursus Brunold und Lothar Deplazes: Geschichte und Kultur Churrätiens, Festschrift für Pater Iso Müller zu seinem 85. Geburtstag, Disentis 1986, S. 441–469.

Muraro, Jürg Leonhard: Untersuchungen zur Geschichte der Freiherren von Vaz, in: Jahresbericht der Historisch-Antiquarischen Gesellschaft von Graubünden 100 (1970), S. 1–231.

Rigendinger, Fritz: Das Sarganserland im Spätmittelalter: lokale Herrschaften, die Grafschaft Sargans und die Grafen von Werdenberg-Sargans, Zürich 2007.